

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Ruchheim	11.03.2024	öffentlich

Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten für Windenergie in Ruchheim

Vorlage Nr.: 20247717

Stellungnahme Bereich Stadtentwicklung

1. Laut Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) ist der vorgesehene Standort für Windenergie auf Ruchheimer Gemarkung („am Hüttengraben“ Ruchheim Ost/Nähe Schellerweiher) „mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden“ und deshalb nur „bedingt geeignet“. Wie ist die Einschätzung de VRRN begründet? Was genau sind die „geringen bis mittleren negativen Umweltauswirkungen“?

Im Zuge der planbegleitenden Umweltprüfung wurden für alle Potenzialflächen von Seiten des VRRN die Schutzgüter Mensch / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Klima-Luft / Landschaft / Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezüglich ihrer Betroffenheit bei Inanspruchnahme und die potenzielle Erheblichkeit hin beurteilt. Diese Bewertung mündet in eine Gesamteinschätzung mit der Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleiteter Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten.
Im Falle des geplanten Vorranggebietes auf Ruchheimer Gemarkung trifft gemäß Ergebnis der Umweltprüfung folgendes Ergebnis zu:

Bei einem oder mehreren Schutzgütern ist mit einer Betroffenheit zu rechnen. Es treten bei keinem Schutzgut erhebliche Konfliktpotenziale auf. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen absehbar vermeiden bzw. begrenzen.	Das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorranggebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung bedingt geeignet .
---	--

Auszug aus: VRRN, Entwurf Umweltbericht, Tabelle 6, S. 54 (Stand Januar 2024)

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
LU/RPK-VRG01-W	34,2	o	o	-	o	-	o	o	-		👉

Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- o vsl. keine Betroffenheit
- vsl. nicht erhebliche Betroffenheit
- vsl. erhebliche Betroffenheit

Auszug aus: VRRN, Entwurf Umweltbericht, Tabelle 7, S. 55 (Stand Januar 2024)

Diese Unterlagen sind unter nachfolgendem Link abrufbar:

<https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/1.%20Offenlage/Umweltbericht.pdf>

2. Aus dem Bereich Umwelt kommt zur Standortfrage die fachliche Bewertung, dass am vorgesehenen Standort „keine geschützten bzw. schützenswerte Bereiche (...) innerhalb der Potenzialfläche“ vorhanden seien. Wie kommt die Einschätzung des Bereichs Umwelt zustande, obwohl die Flächen „Hüttengraben Nord- und Südteil“ (ebenso die Fläche „Vogelwiese“) als Biotop nach der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz, lt. Karte Bereich Umwelt, ausgewiesen sind und nach Bundesnaturschutzgesetz als Schutzgebiete vorgesehen sind.?

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt, dass die beiden geplanten Vorranggebiete Windenergie (Gemarkung Ruchheim und Mutterstadt) außerhalb von bestehenden und geplanten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.

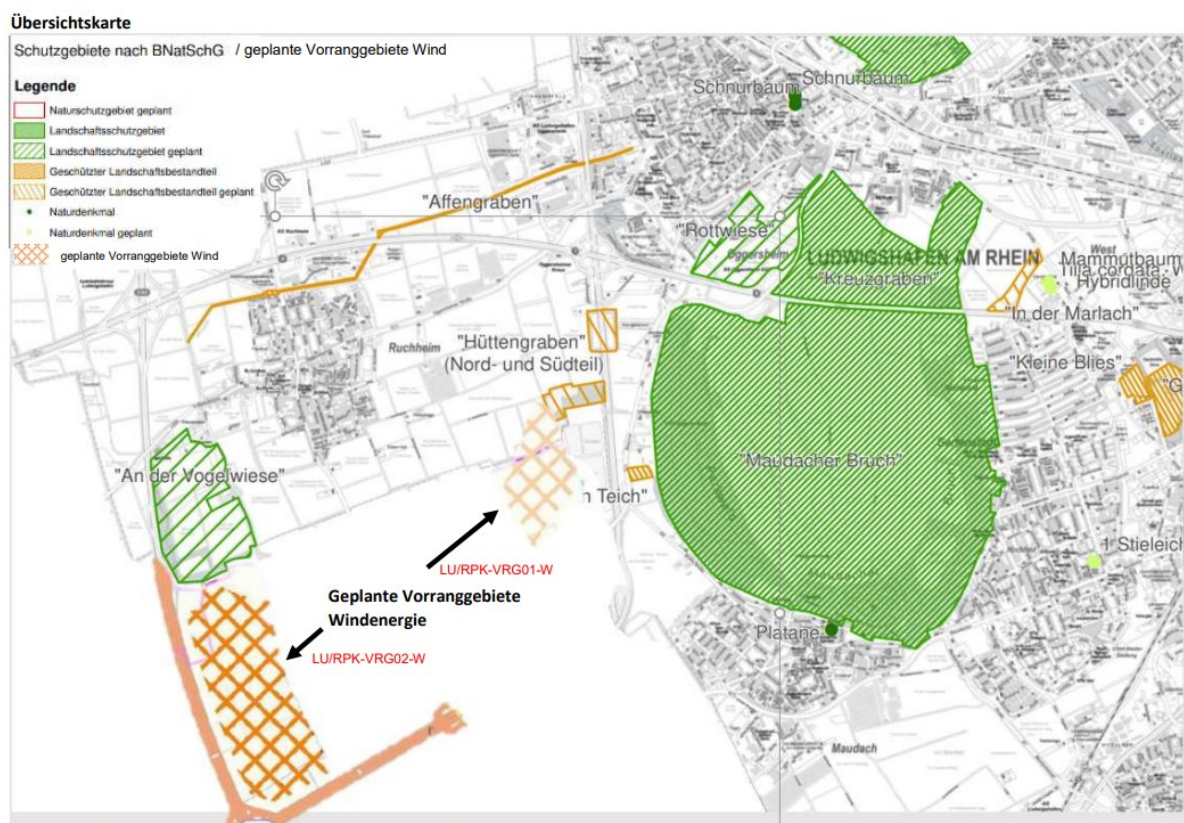
Laut Unterschutzstellungsprogramm/Landschaftsplan sind im Süden Ruchheims zwei unterschiedliche Schutzgebiete geplant:

Die Fläche "Hüttengraben Nord- und Südteil" soll als **Geschützter Landschaftsbestandteil** nach § 29 BNatSchG ausgewiesen werden:

Das Gebiet Ruchheimer Wiese / An der Vogelwiese hingegen soll als **Landschaftsschutzgebiet** nach § 26 BNatSchG ausgewiesen werden:

Innerhalb dieser geplanten Schutzgebiete liegen (nach §30 BNatSchG) **geschützte kleinflächige Biotop**e (z.B. zwei Schilf-Röhricht-Bestände an der Kiesgrube ehemalige G+H-Deponie innerhalb des geplanten GLB "Hüttengraben Südteil", Streuobstwiesen und magere Mähwiesen im Gebiet Ruchheimer Wiese, ebenso das kartierte schützenswerte Biotop Hüttengraben im geplanten GLB "Hüttengraben Nordteil"). Somit befinden sich auch diese Biotop e außerhalb der im Entwurf zum Teilregionalplan dargestellten Vorrangfläche für Windenergie.

Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben über Festlegungen zu Abstandsflächen von Vorranggebieten Wind zu geschützten Biotopen und auch nicht zu geschützten Landschaftsbestandteilen, die bei der Regionalplanung zu beachten sind.



Quelle: Schutzgebiete LU, Bereich Umwelt, Stand 2023, Stadtkarte Ludwigshafen, ohne Maßstab | VRRN – TRP Wind - Entwurf Raumnutzungskarte West (Stand: 12/2023)

3. Welche Kriterien (Kriterienkatalog des VRRN) liegen der Standortauswahl zugrunde?

Die Ermittlung der Vorranggebiete erfolgte auf Grund einer fünfstufigen Planungsmethodik, die an Hand der vom VRRN zur Verfügung gestellten Unterlagen dargestellt wird.

1. Festlegung von Ausschlussgebieten	Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße	Ausschluss von Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und einer zu geringen Flächengröße für eine Anlagenkonzentration
3. Einzelfallprüfung	Bewertung der Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien
4. Festlegung der Flächenkulisse	Abgrenzung von Vorranggebieten
5. Abgleich mit den Zielvorgaben	Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend WindBG

Tabelle 2: Planungsmethodik zur Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Auszug aus: VRRN, Entwurf Umweltbericht, S. 11 (Stand Januar 2024)

Folgender Kriterienkatalog fand bei der vom VRRN angewendeten Planungsmethodik Anwendung:

1. Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien

Kriterium	plus Abstand
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700m im baden-württembergischen Teilraum 1000m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500m
Freizeitwohnen, Bestand	500m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300m
Naturschutzgebiete	350m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350m
Naturwaldreservate	350m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotope ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG ⁴	
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-

Kriterium	plus Abstand
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100m
Bundesstraßen	20m
Landesstraßen	20m
Kreisstraßen	15m
Schienenwege	100m
Wasserstraßen	100m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Hochspannungsfreileitungen	100m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum): • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald	-
Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ⁹	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

Tabelle 3: Ausschlusskriterien

- 1 Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900m vorgegeben.
- 2 In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720m (20 % von 900m).
- 3 In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen hingewiesen. Bei der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 4 Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.
- 5 Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

-
- 6 Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
 - 7 Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100m (Segelfluggelände) oder 3100m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30m.
 - 8 Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
 - 9 Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.
 - 10 In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

- Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m² in 160m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140m über Grund im hessischen Teilraum
- Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum¹¹
- Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha¹²

3. Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien):

- Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
- Der Bereich bis 300m um Natura 2000-Gebiete
- Wasserschutzgebiete Zone III
- Heilquellenschutzgebiete Zone III
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ₁₀₀-Gebiete
- Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
- Landschaftsschutzgebiete¹³
- Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche¹⁴
- Bodenschutzwälder
- Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
- Gesetzliche Erholungswälder
- Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
- Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)
- Militärische Flugübungsräume etc.¹⁵
- Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
- Modellflugplätze

- 11 Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75m/s in 140m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6m/s in 160m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.
- 12 Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20ha benötigt.
- 13 Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.
- 14 Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.
- 15 Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

(Auszug aus: VRRN, Entwurf Umweltbericht, S. 12-15, (Stand Januar 2024))

Anhand der Anwendung der vorgenannten Kriterien wurde eine Suchraumkulisse erstellt bzw. Flächen beim Vorliegen der Ausschlusskriterien aus der weiteren Betrachtung herausgenommen.

Weiterhin ausgenommen wurden Flächen mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von weniger als 5,6m/s in 160m über Grund sowie Flächen mit einer Flächengröße unter 20 ha.

Diese Unterlagen sind unter

<https://www.m-r-n.com/projekte/windenergie/1.%20Offenlage/Umweltbericht.pdf>
abrufbar.

4. Wie wurden Windgeschwindigkeit, Eingriffe in Umwelt und Landschaft, Effizienz und Rentabilität von WK-Anlagen, Abstandsregelungen zur Wohnbebauung und Betrieben, infrastrukturelle Anbindung an Straßen und Stromnetze bewertet? Wurden anliegende Aussiedlerhöfe zum Planungsprozess informiert?

In Bezug auf die erste Teilfrage wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Die Öffentlichkeit hat im Zuge der ab dem 05.03.2024 beginnenden Anhörung und Offenlage die Möglichkeit sich über die Planinhalte zu informieren und beim VRRN als dem zuständigen Träger dieses Regionalplanverfahrens eine Stellungnahme dazu bis zum 29.04.2024 abzugeben.

Die Planunterlagen werden vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 an folgender Stelle bei der Stadt Ludwigshafen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden: Bereich 4 – 11 Zentrale Vergabestelle und Baukoordination, 2. OG, Raum 222, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen, Mo. bis Do. 9.00 -12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Fr. 9.00- 12.00 Uhr

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Online-Beteiligungsplattform des VRRN zu nutzen:

Nachfolgende Links stehen hier zur Verfügung:

<https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie/>

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie>

Eine unmittelbare Unterrichtung der Eigentümer*innen der Aussiedlerhöfe durch den VRRN als auch durch die Stadtverwaltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und aus Datenschutzgründen nicht möglich.

5. Das vorgesehene Vorranggebiet Windkraft auf Mutterstadter Gemarkung von 87,3 ha grenzt im Südwesten an das Biotop/Landschaftsschutzgebiet „Vogelwiese“ und auf Mutterstadter Gemarkung an das Biotop „Ruchheimer Wiese“. Auch hier sieht die VRRN „voraussichtlich geringere(n) bis mittlere(n) negative(n) Umweltauswirkungen“ ebenfalls „bedingt geeignet“. Was genau ist darunter zu verstehen?

Siehe Antwort zur Frage 1:

Ergänzend dazu noch die zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter-Betroffenheit für dieses geplante Vorranggebiet:

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RPK-VRG02-W	87,3	o	o	-	o	-	o	o	-		↘

Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- o vsl. keine Betroffenheit
- vsl. nicht erhebliche Betroffenheit
- vsl. erhebliche Betroffenheit

(Auszug aus: VRRN. Entwurf Umweltbericht, S. 57, Stand: Januar 2024)

6. Die vorgesehenen Vorranggebiete Photovoltaik als weiterer Beitrag zur Energiewende sollen gesondert vorgestellt werden, was sind die Gründe für die Trennung und wann ist die Vorstellung für Ruchheim geplant.

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) hat am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Fotovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst.

Der Teilregionalplan Erneuerbare Energien wurde im weiteren Planungsprozess in zwei eigenständige Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie getrennt. Als Gründe hierfür nennt der VRRN eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Auch bieten lt. Aussage des VRRN getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit schnelleren Vorgehensweise.

Da der neu aufzustellende Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ auf Ludwigshafener Gemarkung nur die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets und keines Vorranggebietes im Bereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Ofenhallendamm“ in Rheingönheim vorsieht, wurde die Planung auf Grund der räumlichen Betroffenheit lediglich im OBR Rheingönheim vorgestellt. Eine mittelbare räumliche Betroffenheit anderer Stadtteile durch das geplante Vorbehaltsgebiet liegt nicht vor. Insofern ist keine Vorstellung im OBR Ruchheim bzw. in anderen OBR vorgesehen.

Ergänzend kann noch darauf hingewiesen werden, dass im Unterschied zur Windenergie die Kommunen in Bezug auf die Freiflächen-Photovoltaik die Möglichkeit haben, diese Nutzung räumlich auf lokaler Ebene zu steuern. Die diesbezüglichen Möglichkeiten der Stadt Ludwigshafen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf der Grundlage der Aussagen des Landschaftsplans zu klären.

7. Plant der Bereich Stadtentwicklung eine öffentliche Informationsveranstaltung in Ruchheim, vor Abschluss der Offenlage, die bereits Anfang März beginnt?

Der VRRN ist der Träger dieser beiden Regionalplanverfahren. Die Stadt Ludwigshafen wird im Rahmen der Offenlage an diesem Verfahren beteiligt und hat die Möglichkeit ihre Belange im Zuge einer Stellungnahme geltend zu machen.

In Vorbereitung auf die Erarbeitung dieser Stellungnahme wurden die für Ludwigshafen relevanten geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den OBR Ruchheim, Oggersheim und Maudach in öffentlicher Sitzung von der Stadtverwaltung vorgestellt. Das geplante Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik wurde im OBR Rheingönheim in öffentlicher Sitzung von der Stadtverwaltung vorgestellt. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage Nr. 6 verwiesen. Die geplanten Stellungnahmen zu den beiden Regionalplanverfahren sollen in der Sitzung des Hauptausschusses am 08.04.2024 in öffentlicher Sitzung beraten werden. Anschließend sollen diese Stellungnahmen in der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung in Ruchheim als auch in den anderen davon betroffenen Stadtteilen ist in Anbetracht der o.g. Beteiligungsschritte nicht vorgesehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Planverfahren in der Zuständigkeit des VRRN handelt.

Wie bereits bei Frage 4 erwähnt, hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Zuge der ab dem 05.03.2024 beginnenden Anhörung und Offenlage über die Planinhalte zu informieren und beim VRRN als dem zuständigen Träger dieses Regionalplanverfahrens eine Stellungnahme bis zum 29.04.2024 abzugeben. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind unter nachfolgenden Links abrufbar.

Windenergie:

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie>

Freiflächen-Photovoltaik:

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/photovoltaik>

Die Beantwortung der Frage Nr.2 ist durch den Bereich Umwelt erfolgt.

Gez.

Dr. Volker Spangenberg-Kerle